



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz

Landestierschutzbeauftragte

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Dr. Zinke
Gesch.-Z.: LTSB
Telefon: +49 331 866-5305
Fax: +49 331 866-5108
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
Anne.Zinke@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 13. Januar 2023

Gemeinsame Stellungnahme zum Eckpunktepapier „Mindestanforderungen an
das Halten von Junghennen, Elterntieren von Mast- und Legehühnern und sog.
Bruderhähnen“ (2022) des BMEL

Sehr geehrte Frau Dr. Kluge,

gemeinsam mit der Landesbeauftragten für Tierschutz des Landes Baden-Württemberg nehme ich, als Landestierschutzbeauftragte des Landes Brandenburg, Stellung zu dem Eckpunktepapier „Mindestanforderungen an das Halten von Junghennen, Elterntieren von Mast- und Legehühnern und sog. Bruderhähnen“ (2022) des BMEL und den darin enthaltenen Mindestvorgaben zur Haltung von Hühnern.

Es besteht ein dringender Bedarf in der Änderung und Konkretisierung der Mindestvorgaben für landwirtschaftlich gehaltene Tiere, um den in § 2 des TierSchG gesetzlich vorgeschriebenen Forderungen an artgemäße Bewegungsmöglichkeiten und artgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung aller gehaltenen Tiere nachzukommen. Daher begrüßen die Landestierschutzbeauftragten grundsätzlich das vorgeschlagene Eckpunktepapier, sehen jedoch u.a. dringend notwendigen Änderungsbedarf bei einzelnen Kennwerten, Definitionen und dem Anwendungsbereich der Verordnung. Letzterer sollte u.a. zum einen auf sämtliche Altersstufen aller enthaltenen Tierarten und zum anderen auch auf private Tierhaltungen erweitert werden.

Zudem fordern die Landestierschutzbeauftragten die konsequente Umsetzung des § 3 S. 1 Nr. 1 TierSchG und des § 11b TierSchG in der TierSchNutzTV und demnach den verpflichtenden Einsatz von Rassen, die nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen robuster und gesünder sind als andere Rassen gleicher Tierart. Zudem sollten Halter und Züchter darauf hinwirken müssen, dass gesündere Rassen gezüchtet und dann auch verwendet werden.



Gemeinsame Stellungnahme zum Eckpunktepapier „Mindestanforderungen an das Halten von Junghennen, Elterntieren von Mast- und Legehühnern und sog. Bruderhähnen“ (2022) des BMEL

Inhalt

Anwendungsbereich	2
Sachkunde (Sachkundebescheinigung).....	3
Wesentliche Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltung:	5
a) Allgemeines (neu)	5
b) Versorgung mit Futter und Trinkwasser (neu)	7
c) Einstreu (neu)	8
d) Temperatur und Belüftung (neu)	9
e) Beleuchtung (neu)	10
f) Schadgase (neu)	11
g) Besatzdichten (neu).....	11
Kontrolle der Tiere und Haltungs- und Versorgungseinrichtungen.....	12
Amtliche Kontrollen (neu).....	14
Anforderungen an die zu verwendenden Rassen (neu).....	15
Betäubung und Tötung (neu)	15

Anwendungsbereich

- *Die Vorschriften gelten für die Haltung aller Hühner jeder Alters- und Nutzungsgruppe und unabhängig einer damit einhergehenden Erwerbsmäßigkeit der Tierhaltenden.*

Begründung: Der Anwendungsbereich sollte aus Tierschutzsicht auf alle privat und zu Erwerbszwecken gehaltenen Hühner von der Geburt über die Aufzucht bis zur Schlachtung ausgeweitet werden. Eine Einschränkung ist nicht nachvollziehbar, weil weder die Erwerbsmäßigkeit noch die Größe der Haltung Einfluss auf die in der Verordnung festgehaltenen Ansprüche der Tierart nehmen. Dass sich die in der aktuellen TierSchNutzV festgeschriebenen Einschränkungen negativ auf den praktischen Tierschutz auswirken, ist beispielsweise bei der privaten Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung, welche in der

Regel einzeln in kleinen Käfigen gehalten werden, sowie die häufig in Kleinbetrieben immer noch praktizierte Anbindehaltung von Rindern zu sehen. Auch Geflügel wird im ländlichen Raum zu jeweils kleiner Tierzahl zur privaten Nutzung gehalten.

Die praktische Umsetzung könnte in einer Erweiterung bzw. Umstrukturierung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung resultieren, welche einen umfangreicheren Allgemeinen Teil für die jeweilige Tierart und einen speziellen Teil mit ergänzenden Anforderungen für unterschiedliche Nutzungs- oder Altersgruppen enthält. Diese Vorgaben sind dringend notwendig um Unsicherheiten und Regelungslücken für die mit dem Vollzug des Tierschutzes zuständigen Behörden zu beheben. Zudem würde dies einen Beitrag zum Abbau der gegenwärtig, aufgrund der fehlenden rechtlichen Vorgaben für einzelne Tierarten, existierenden Schwierigkeiten im Tierschutzvollzug leisten.

Sachkunde (Sachkundebescheinigung)

Die Forderung nach einer zu belegenden Sachkunde ist begrüßenswert und sollte Voraussetzung für die Haltung jeglicher gehaltenen Geflügelarten sein. Entsprechend sind die aktuell in der TierSchNutzV aufgenommenen Bestimmungen für Legehennen um eine verpflichtende Sachkundeprüfung nach den nachfolgenden Kriterien zu ergänzen.

Die theoretisch nachzuweisenden Kenntnisse auf den Gebieten Anatomie, Physiologie und zum Verhalten von Hühnern sollten aus Tierschutzsicht und zur Gewährleistung der Verbesserung des Tierwohls jedoch nicht nur Grundkenntnissen, sondern *umfassenden und aktuellen* Kenntnissen entsprechen. Zudem sollten die zukünftigen Halter auch umfassende Kenntnisse zum Thema Brandschutz, Prävention und das Verhalten und der Umgang mit den Tieren bei Bränden vorweisen können. Wie gegenwärtig unter § 17 TierSchNutzV (3) Nr. 2 b) bereits für Masthühner beschrieben, sollte die Sachkundeprüfung für alle Geflügelarten Fertigkeiten bei deren Beförderung überprüfen. Kenntnisse über Tierwohlindikatoren sowie betriebliche Eigenkontrolle, die erfolgreiche Praxis bei der Betäubung und Tötung sollen ebenso nachgewiesen werden müssen. Die Ausbildung in den genannten Themen soll von Ausbilder:innen begleitet werden.

Eine grundsätzliche Ausnahme für Tierhaltende mit abgeschlossener Berufsausbildung mit Themenbezug auf Antrag bei der zuständigen Behörde ist nicht zu empfehlen, weil Kenntnisse über den aktuellen wissenschaftlichen Standard dadurch nicht hinreichend sichergestellt sind. Eine Verbesserung könnte folgender Zusatz (kursiv) sein:

„Von einer Prüfung kann auf Antrag abgesehen werden bei

Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in den Berufen Tierwirt oder Tierwirtin, Fachrichtung Geflügelhaltung oder Landwirt oder Landwirtin, sofern die oben genannten Kenntnisse und Fähigkeiten gelehrt wurden *und* Gegenstand der *abschließenden Prüfung* waren *und diese nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.*“

An dieser Stelle sollte zusätzlich angeregt werden, Ausbildungsinhalte von Berufen mit Tierkontakt auf Qualität und Quantität tierschutzfachlicher und –rechtlicher Themen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen, da diese ggf. nicht mehr den rechtlichen Anforderungen genügen.

Insbesondere abzulehnen ist eine Ausnahme der Notwendigkeit einer Sachkundeprüfung bei vorhandenem Nachweis einer unter den genannten Voraussetzungen bereits erfolgten Haltung. Es fehlen Auslegungshinweise, was unter einer „relevanten“ tierschutzrechtlichen Beanstandung zu verstehen ist. Ohne diese ist die Umsetzung und der Vollzug schwer umsetzbar. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum beschriebene Halter die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem vorgegebenen Mindestumfang regelhaft beherrschen sollten. In Ergänzung daran müsste für die Einschätzung der vorhandenen Sachkunde die bereits gemanagte Betriebsgröße in das Verhältnis zu der zukünftig zu haltenden Tierzahl gesetzt werden. Ein Hühnerhalter, der vorher 50 Tiere gehalten hat und nun bspw. 1000 Hühner halten möchte, sieht sich nun völlig anderen Managementtherausforderungen bzgl. der Haltung, Fütterung, Hygiene und Krankheitsprävention (insbesondere von übertragbaren Krankheiten) konfrontiert und müsste demnach ohnehin in einigen Bereichen (Hygiene, Krankheitsprävention, Brandschutz, Umgang, Pflege, allg. Betriebsmanagement etc.) erneut geschult werden. Außerdem sollte hervorgehoben werden, dass erlangte Sachkunde sich spezifisch auf eine Tierart und einen Nutzungszweck bezieht. So ist ein Tierhalter, der beispielsweise sachkundig in der Haltung von Legehennen ist, nicht automatisch sachkundig in der Haltung sogenannter Bruderhähne. Ein modularer Schulungsaufbau, wie beispielsweise bereits in der Versuchstierkunde Usus, könnte sich gerade für kleinere Betriebe, die auf Regionalität und Direktvermarktung setzen und verschiedene Tierhaltungen mit kleinen Tierzahlen haben, als praktisch erweisen.

Es fehlt eine Auslegung zur Forderung der „regelmäßigen“, sachbezogenen Fortbildung. Hier fehlen Festlegungen auf eine bestimmte Anzahl von Stunden pro Jahr/ x Jahre. Empfohlen wird, in Anlehnung an die rechtliche Kommentierung zur Fortbildungspflicht gem. § 3 TierSchVersV von Hirt/Maisack/Moritz (2016)¹, wel-

¹Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, TierSchVersV § 3 Rn. 1-2:

Nach Abs. 2 muss der Leiter der Einrichtung bzw. der für den Betrieb Verantwortliche sicherstellen, dass sich die in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen auf den in Anlage 1 Abschnitt 1 bzw. 2 genannten Sachgebieten sowohl theoretisch als auch praktisch so fortbilden, dass sich ihre **Kenntnisse und Fähigkeiten auf**

che aus hiesiger Sicht auch vom Tierhaltung- und Pflegeanspruch durchaus übertragbar ist und mangels anderer gesetzlicher Festlegungen, eine Mindestanzahl von 8 Fortbildungsstunden pro Jahr. Demnach sollte der entsprechende Absatz (fünfter Absatz von Seite 2 des Eckpunktepapiers) wie folgt lauten:

- Die Sachkunde ist *jährlich durch sachbezogene Fortbildungen mindestens in einem Umfang von 8 Zeitstunden* zu ergänzen und aufzufrischen. *Die Nachweise darüber sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.*

Andernfalls wird eine Ahndung kaum möglich sein und die Prüfung und der Nachweis, dass sich nicht regelmäßig fortgebildet wurde, wäre mit höchster Wahrscheinlichkeit nur mit aufwendigen juristischen oder gar richterlichen Auslegungen möglich. Durch eine klare Vorgabe kann dies Problematik umgangen werden und Transparenz für Halter und Behördenmitarbeiter schaffen.

Der Konsequenz, dass nach Ablauf einer rechtlichen Übergangsfrist ein besonders hoher Kontrollaufwand bei den örtlich zuständigen Behörden entsteht, sollte durch Verbesserung der personellen Ressourcen von veterinärmedizinischem Mitarbeitenden sowie Verwaltungspersonal begegnet werden. Eine Reduktion des Kontrollaufwandes ließe sich durch bundeseinheitlich vorformulierte Prüfinhalte bewerkstelligen. Die Möglichkeit, einen einheitlichen Wissensstandard mit konstant hoher Qualität bei den Tierhaltenden zu erreichen, sollte genutzt werden.

Wesentliche Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltung:

a) Allgemeines (neu)

Folgende Formulierungen sollten in diesem Teil sinngemäß aufgenommen werden:

- *Die zur Verfügung stehende Fläche muss in einen Ruhebereich, Aktivitätsbereich und Futter- und Tränkebereich strukturiert sein. Legende Tiere benötigen zusätzlich einen Nestbereich.*
- *Ausreichende Strukturierung des Stalles, um Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen und jeder Zeit u. a. frühzeitig die Ausübung des artgemäßen Erkun-*

den dort genannten Gebieten jeweils auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik befinden; dazu müssen in **regelmäßigen Zeitabständen Fortbildungsveranstaltungen** in- oder außerhalb der Einrichtung bzw. des Betriebs angeboten werden, und es muss sichergestellt werden, dass die Personen daran teilnehmen. **Acht Stunden Fortbildung pro Person und Jahr dürften als Minimum erforderlich sein.** – Dasselbe gilt für die Personen, die mit der Durchführung von Tierversuchen betraut sind, im Hinblick auf die in Anlage 1 Abschnitt 3 genannten Sachgebiete (nur dass hier acht Stunden in der Regel nicht ausreichen). – **Es ist nahe liegend, die regelmäßige Fortbildungspflicht des genannten Personenkreises und deren Dokumentation durch Auflagen,** die der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TierSchG beigelegt werden, **einzelfallabhängig festzulegen.** – Die Pflicht, für regelmäßige Fortbildungen der genannten Personen zu sorgen, trifft auch die Überwachungsperson(en) nach § 4 Nr. 3.

dungs- und Ruheverhaltens zu ermöglichen (z. B. Aufbaumöglichkeiten, Angebot von erhöhten Sitz- und Ruhestrukturen, z. B. Quaderballen, Stroh, erhöhte Ebenen mit Rampen).

Begründung: Gem. § 2 TierSchG sind Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Das TierSchG gilt jeder Zeit, zeitliche Einschränkungen sind nicht rechters und würden einen Verstoß gegen § 2 TierSchG bedingen.

- *Die Aufzucht muss die Tiere auf die spätere Haltungsform vorbereiten.*
- *Die Tiere sind mehrmals täglich, mindestens aber zweimal täglich, in Augenschein zu nehmen und die Bewertung der Inaugenscheinname zu dokumentieren. Die Häufigkeit der Inaugenscheinnahme muss auch in der aktuell gültigen TierSchNutzV für Legehennen angepasst werden.*
- *Alle Tiere einer Herde müssen bei Hühnern spätestens ab dem 14. Lebenstag über die Dauer des Dämmerungsbeginns über die Dunkelphase bis zum Ende der Dämmerungsphase nach der Dunkelphase gleichzeitig eine geeignete erhöhte Sitzgelegenheit aufsuchen können. Auch am Tage müssen für mindestens 50 % der Tiere erhöhte Sitzgelegenheiten in einem Ruhebereich zur Verfügung stehen.*
- *Geeignet ist eine Sitzgelegenheit, wenn ihre Kontaktfläche mit dem Fuß deren Länge entspricht, der Greifreflex ausgeübt werden kann, jedes Tier entsprechend seiner tatsächlichen Körperkonstitution nebeneinandersitzen kann und eine trittsichere Rampe mit einem Rampenwinkel von höchstens 25 ° den Zugang zu ihr sicherstellt. Sitzstangen sollen in einem derartigen Abstand zueinander sein, so dass ein Bepicken von Tieren auf anderen Stangen nicht möglich ist. Die Eignung der Sitzgelegenheiten sind auch in die, aktuell in der TierSchNutzV festgeschriebenen, Anforderungen zur Haltung von Legehennen aufzunehmen.*
- *Allen Tieren, die die beschriebenen Sitzgelegenheiten nicht nutzen wollen oder auf Grund körperlicher Einschränkungen nicht nutzen können, müssen alternative erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen.*
- *Für alle am Boden verbliebenen Tiere müssen Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden sein.*

Begründung: Gem. § 2 TierSchG sind Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Schmerzen, Leiden und Schäden dürfen Ihnen nur mit einem vernünftigen Grund zugefügt werden (§ 1 TierSchG). Die vorgeschlagenen Anforderungen sind unerlässlich, um die §§ 1 und 2 des TierSchG zu erfüllen.

b) Versorgung mit Futter und Trinkwasser (neu)

- *Alle Tiere müssen ab Tag 1 zu jederzeit, ungehindert und gleichermaßen Zugang zu verhaltensgerecht angebotenen ad libitum Trinkwasser geeigneter Qualität haben.*

Begründung: Die synchrone Futteraufnahme ist ein wesentliches Grundbedürfnis, das durch § 2 Nr.1 TierSchG geschützt wird (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 06.07.1999: 2 BvF 3/90, NJW 1999, 3253, 3255)

- *Ein kurzfristiger Trinkwasserentzug ist nur nach tierärztlicher Indikation im Rahmen von Impfungen oder Behandlungen über das Trinkwasser zulässig und ist zu dokumentieren.*

Begründung: Sämtliche Abweichungen bei der Haltung sind aus Gründen der Nachvollzieh- und Nachweisbarkeit begründet zu dokumentieren.

- *Geeignete Tränkevorrichtungen, um ein Überlaufen und die Be- bzw. Durchfeuchtung von Einstreu zu vermeiden. Geeignet sind Tränkevorrichtungen, die allen Tieren eine synchrone Wasseraufnahme unter Wahrung ihrer Individualdistanz zueinander ermöglichen. Dabei sind offene Tränken Nippeltränken grundsätzlich vorzuziehen.*

Begründung: Offene Tränkevorrichtungen, wie Trinkschalen, ermöglichen im Gegensatz zu den Nippeltränken eine physiologische Wasseraufnahme. Zudem würde das dem Vorwurf einer Anpassung von Tieren an ihr Haltungssystem vorbeugen. Auch dann darf der Feuchtigkeitsgrad der Einstreu im Tränkebereich 30 % nicht übersteigen, was nötigenfalls durch Erhöhung des Nachstreuturnus erreicht werden kann. Die Durchfeuchtung der Einstreu kann durch Vorhaltung genügend Tränkevorrichtungen verringert werden, weil das Gerangel um die Tränken so verhindert wird.

- *Die Tiere müssen ab Tag 1 zu jederzeit ungehindert und gleichermaßen Zugang zu Futter verhaltensgerecht angebotenen Futter geeigneter Qualität und Menge haben.*

Begründung: Bei Hühnern kommt es während der Dämmerung sowohl morgens als auch abends zu einer herdensynchronen Futteraufnahme, der im Rahmen der verhaltensgerechten Unterbringung nach § 2 TierSchG Rechnung getragen werden muss.

- *Eine restriktive Fütterung ist, ohne tierärztliche Indikation im Einzelfall, abzulehnen.*
- *Eine Nüchternungsphase darf insgesamt 8 Stunden nicht überschreiten.*

Begründung: Die Passage des Magen-Darm-Kanals dauert zwischen 4 – 6 Stunden. Durch gezielte Managementmaßnahmen und kurz gewählte Transportwege ist eine Beförderung zum Schlachthof innerhalb dieser Zeit möglich

und darf nicht überschritten werden, weil dadurch Leiden i.S.v. § 1 TierschG i.V.m. § 18 (1) 1 entsteht.

c) Einstreu (neu)

- *Die gesamte Stallgrundfläche ist bei allen Hühnern ab Tag 1 einzustreuen, unabhängig von deren Alter- und Nutzungsart. Einzige Ausnahme zur Einstreupflicht ist die Haltung auf geeignetem Naturboden, der den ausgeführten Ansprüchen der Tiere gerecht wird. Voraussetzung hierfür ist die Aufrechterhaltung eines angemessenen Hygienestatus, der gesundheitliche Probleme vorbeugt, bspw. durch einen regelmäßigen Austausch des genutzten Naturbodens, der bspw. durch das Verrücken der Stalleinrichtung erfolgen kann.*
- *Einstreu muss den Tieren zu jeder Zeit und in allen Bereich zur Verfügung stehen, es sei denn Tiere werden auf artgerechtem Sand- oder Erdboden gehalten. Einstreuqualität und Einstreuzustand bzw. der Naturboden müssen/muss allen Hühnern ab Tag 1 erlauben, ihr artgemäßes Verhalten, insbesondere Scharren, Staubbaden und Picken, zu jedem Zeitpunkt durchzuführen. Den Tieren muss hierzu ständig geeignetes, trockenes, lockeres, sauberes, rieselfähiges manipulierbares (Einstreu-)Material in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen. Einstreu/Erdboden/Sandbodenqualität, -menge und -zustand dürfen Gesundheitsproblemen wie Fußballen- oder Brusthautveränderungen keinen Vorschub leisten, dies wird insbesondere durch eine ausreichende Menge und hohes Feuchtigkeitsaufnahme- und -abgabevermögen gewährleistet.*

Begründung: Einstreu muss den Tieren zu jeder Zeit und in allen Bereich zur Verfügung stehen, es sei denn Tiere werden auf artgerechtem Sand- oder Erdboden gehalten. Feuchte Einstreu kann bei Geflügel tiefe Läsionen an der Haut von Zehen- und Sohlenballen verursachen (vgl. dazu Krautwald-Jungmanns/Fehlhaber, Abschlussbericht zum Forschungsauftrag 06HS015 „Indikatoren einer tiergerechten Mastputenhaltung“, Universität Leipzig 2009 Seite 108:).

- *Die Einstreuschicht, mit der die Hühner unmittelbar in Berührung kommen, muss bis zum Ausstallungstag locker und trocken (< 30% Feuchtigkeit) sein. Dies ist durch regelmäßiges Nachstreuen sicherzustellen.*
- Begründung: Dies ist immer zu gewährleisten, da es je nach Haltungsdichte zu mehr oder weniger starken Verschmutzungen kommt, die einer regelmäßigen Nachstreu bedürfen und es andernfalls zu erlässlichen Schmerzen, Leiden und Schäden kommen kann.
- *Geeignetes manipulierbares, veränderbares organisches oder mineralisch-organisches Beschäftigungsmaterial muss ständig zusätzlich in ausreichender*

Menge zur Verfügung stehen. Grundsätzlich müssen alle Tiere die Möglichkeit haben, das Beschäftigungsmaterial gleichzeitig zu nutzen.

Begründung: Die Ermöglichung der gleichzeitigen Nutzung kann Ressourcen-Verteidigungsverhalten reduzieren und sich somit positiv auf gegenseitiges Bepicken auswirken.

- *Allen Hühnern ab Tag 1 muss Zugang zu von der Einstreu separaten Staubbädern aus geeignetem trockenem, lockeren, sauberen und rieselfähigem Material ermöglicht werden, die jeweils mindestens so groß sind wie 3 x Tiere mit jeweils ausgebreiteten Flügeln, um synchrones Staubbaden in der Gruppe zu ermöglichen.*

Begründung: Hühner baden gern gemeinsam Staub.

d) Temperatur und Belüftung (neu)

- *Grenzwerte müssen in Abhängigkeit von der Luftfeuchtigkeit festgelegt werden. Der Tierhalter muss sich mit Hilfe des Wetterberichtes auf zu erwartende Über- und Unterschreitung der Grenzwerte vorbereiten und unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung der Grenzüberschreitung in beide Richtungen treffen.*
- *Angemessene, altersadäquate Temperaturen und Luftfeuchte im Stall (jeweils festzulegen in Bezug auf den kritischen Enthalpiewert). Bei Außentemperaturen von über x °C im Schatten darf die Stallinnentemperatur x °C nicht dauerhaft überschreiten.*

Begründung: Die optimale Wohlfühltemperatur eines ausgewachsenen Huhnes liegt bei 18 bis 24 °C. Hier wird der Energiehaushalt optimal aufrechterhalten und damit genug Futter gefressen, das durch den Stoffwechsel effizient umgewandelt wird. Temperaturen deutlich über diesem Niveau führen zu erlässlichen Leiden und nicht zu einer Verbesserung des Tierwohls. Daher kann eine Temperatur von 30 °C, wie vorgeschlagen nicht akzeptiert werden.

- *Es sind betriebsbereite Heiz- und Kühlanlagen vorzuhalten.*

Begründung: Die Temperaturen in Deutschland unterliegen saisonalen Schwankungen. Insbesondere die letzten Jahre haben allerdings gezeigt, dass diese kaum noch vorhersehbar sind und nicht mehr regelhaft den saisonal zu erwartenden Höhen und Tiefen entsprechen. Um einem unverhofften Kälteeinbruch oder einer unverhofften Hitzewelle und daraus resultierenden Leiden vorzubeugen, ist sind Kühl- und Heizanlagen regelhaft vorzuhalten.

- *Eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage sowie der Heiz- und Kühlanlagen ist in regelmäßigen Abständen vorzunehmen und mindestens einmal jährlich von einer technisch sachkundigen Person durchführen zu*

lassen. Diese sind zu dokumentieren und Nachweise hierüber sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Begründung: Die Forderung der Nachweispflicht entspricht den Forderungen in dem Eckpunktepapier zu den Mindestanforderungen an die Putenhaltung. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Forderung nicht für alle gehaltenen Geflügelarten gelten sollte. Dokumentationspflicht ist zudem elementarer Bestandteil der Bestandsführung und sollte regelhaft gefordert werden.

e) Beleuchtung (neu)

- *Das Leuchtmittel im Stall muss flimmerfrei sein (> 250 Hertz) und Vollspektrum-Licht emittieren. Die einwandfreie Funktion muss sichergestellt sein und entsprechend regelmäßig kontrolliert werden. Insbesondere das Vorhandensein der UV-A-Strahlung ist zu überprüfen. Auch LEDs müssen auf ihre Frequenz überprüft werden.*

Begründung: UV-A-Strahlung kann bereits nachgelassen haben, wenn sichtbares Licht noch unbeeinträchtigt ist.

- *Artgerechter, ausreichender Einfall von natürlichem Tageslicht durch Schaffung von Lichtöffnungen in unterschiedlichem Ausmaß entsprechend der Funktionsbereiche zwischen 1% (Ruhebereich) und 10 % (Aktivitäts- und Futter- und Wasseraufnahmebereich).*
- *Der Ruhebereich darf maximal 5 Lux nicht überschreiten. Der Nestbereich darf 10 Lux nicht überschreiten. Der Futter- und Wasseraufnahme sowie der Aktivitätsbereich muss mindestens 100 Lux aufweisen.*
- *Die Hellphase muss mindestens 8 h / Tag andauern und das Tageslicht nutzen.*
- *Die Dunkelphase muss mindestens 8 h / Tag andauern und maximal 0,5 Lux als Notlicht aufweisen.*
- *Eine zeitweise Einschränkung der Lichtintensität bzw. des Einfalls von natürlichem Licht ist nur beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus und nur nach tierärztlicher Indikation oder für den Zeitraum des Ausstallens zulässig; Zeiten der Verdunkelung sind mit Begründung und ggf. Nachweisen zu dokumentieren. Die Einschränkung darf eine Dauer von x Stunden nicht überschreiten. In Fällen von Federpicken oder Kannibalismus sind unverzüglich (Präventions-)Maßnahmen einzuleiten. Die zeitliche Einschränkung der Lichtintensität ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren.*

Begründung: Die Einschränkung der Lichtintensität muss auf die absolut notwendige Mindestdauer beschränkt werden. Ursachen für Verhaltensstörungen wie Kannibalismus und Federpicken sind abzustellen, um weitere Schmerzen,

Leiden und Schäden (dazu gehört auch die längere Einschränkung der Lichtintensität) bei den Tieren zu verhindern.

Übergangsfristen für die Schaffung des Tageslichteinfalls sollten so kurz wie möglich und realistisch umsetzbar sein.

f) Schadgase (neu)

- *Für alle Hühnerhaltungen gilt:*

Maximale Schadgaskonzentration je m³ Luft, d.h. Ammoniak maximal 5 ppm und Kohlendioxid maximal 2.000 ppm auf Kopfhöhe gemessen.

Begründung: Die dauerhafte Einwirkung von mehr als 10 ppm Ammoniak bewirkt bei Vögeln bereits eine Degeneration des zilientragenden Mucosaepithels, so dass mit der Luft eingeatmete Bakterien, Viren und Pilze nicht mehr zurückgehalten werden, sondern die Schleimhautbarriere durchbrechen und Infektionen verursachen können (NAGARAJA et al. 1983)². Es gibt zudem keine erklärbaren Gründe, bei Hühnern höhere Grenzwerte zuzulassen als beispielsweise bei Puten.

g) Besatzdichten (neu)

- *Ab dem 14. Lebenstag ist bei allen Hühnern eine Mindeststallgröße von 2,5 qm und 2 m Höhe vorgeschrieben.*
- *Futter- und Tränkelinien müssen bei der Berechnung der Besatzdichte jeglicher Tierarten von der Stallfläche abgezogen werden. Entsprechendes gilt für vorzuhaltende Krankenabteile. Eine Anpassung der in der aktuellen TierSchNutzV beschriebenen Vorgaben für die Haltung von Legehennen ist notwendig.*

Begründung: Futter- und Tränkelinien, sowie Krankenabteile stehen nicht als nutzbarer Raum zur Verfügung.

- *Wird kein Zugang zu Freiland gewährleistet, sollte verpflichtend ein Außenklimabereich zur Verfügung stehen, der zu 0 % auf die Besatzdichte angerechnet werden kann.*

Begründung: Aus rein praktischer Sicht ist dieser Bereich auf Grund der Beeinflussung der Außentemperatur nicht ganzjährig nutzbar. Außerdem stellt Zugang zu Außenbereich ein Kompromiss anstelle eines verpflichtenden Zugangs zu Freiland dar, der wiederum ebenfalls keine erhöhte Besatzdichte im Stall rechtfertigt.

²NAGARAJA, K. V.; D. A. EMERY; K. A. JORDAN; J. A. NEWMANN; B. S. POMEROY (1983): Scanning electron microscopic studies of adverse effects of ammonia on tracheal tissues of turkeys. Am. Vet. J. Res., Vol. 44, Nr. 8; 1530-1536.

- *Altersabhängige maximale Besatzdichten unabhängig der Nutzungsart (Jungtiere, Lege-, Mast- und Zuchttiere):*
 - *bis zum 10. Lebenstag: maximal 25 Hühner / m² außer Junghennen in Mehr-Ebenen-Haltung*
 - *bis zum 20. Lebenstag: maximal 10 Hühner / m² außer Junghennen in Mehr-Ebenen-Haltung*
 - *ab dem 21. Lebenstag: maximal 6 Hühner / m² außer Junghennen und Legehennen in Mehr-Ebenen-Haltung, wenn den Tieren ab dem 57. Lebenstag ein Auslauf von zusätzlich 4 m² / Tier bereitsteht. Anderenfalls ist dieser zusätzliche Platz im Stall bzw. mittels eines Außenklimabereichs zur Verfügung zu stellen*
 - *Junghennen in Mehr-Ebenen-Haltung bis zum 20. Lebenstag: 20 Junghennen / m²*
 - *Junghennen oder Legehennen in Mehr-Ebenen-Haltung ab dem 21. Lebenstag: 12 Hühner, wenn den Tieren ab dem 57. Lebenstag den Hühnern ein Auslauf von zusätzlich 4 m² / Tier bereitsteht. Anderenfalls ist dieser zusätzliche Platz im Stall bzw. mittels eines Außenklimabereichs zur Verfügung zu stellen*
 - *maximal 2 Hähne / m² ab Geschlechtsreife*
- Begründung: Ab dem 21. Lebenstag tritt aversives Verhalten bei Hühnern bei 19 und mehr Tieren auf 3,3 m² auf. Die Individualdistanz wird für Hühner mit 25 cm bzw. in Abhängigkeit von der Tätigkeit mit 40 bis 80 cm für Hennen und 40 bis 90 cm für Hähne beschrieben (Eklund und Jensen 2011³). Fehler und Probleme aus der Junghennenaufzucht setzen sich in der Legehennenhaltung fort und können nicht mehr korrigiert werden, sodass diese Haltungsphase besonders wichtig ist.
- *Die Herdengröße darf für alle Hühner 1000 Tiere nicht überschreiten und muss über räumliche Barrieren sowie separate Lüftung und Zugänge verfügen*
Begründung: Reduktion von Tiertötungen aus tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Gründen. Zusätzlich kommt es bei gesünderen Tieren zu einer Reduktion des Medikamenteneinsatzes.

Kontrolle der Tiere und Haltungs- und Versorgungseinrichtungen

- *Direkte Inaugenscheinnahme des Bestandes mindestens zwei Mal täglich – bei Auftreten von Federpicken oder Beschädigungspicken häufiger - durch eine sachkundige Person und ggf. eine/n Tierarzt/Tierärztin, Absonderung und*

³ Eklund und Jensen (2011): Domestication effects on behavioural synchronization and individual distances in chickens (*Gallus gallus*). *Behav Processes*. 2011 Feb;86(2):250-6. doi: 10.1016/j.beproc.2010.12.010. Epub 2010 Dec 25. PMID: 21187131.

Behandlung oder, falls erforderlich, unverzügliche Tötung verhaltensauffälliger, verletzter oder kranker Tiere. Die Tötung ist inkl. Begründung des vernünftigen Grundes zu dokumentieren.

Begründung: Eine Inaugenscheinname ist zwar insbesondere bei Junghennen wichtig, weil sich mögliche Haltungsfehler nachhaltig auf weitere Haltungsstufen auswirken. Ob der Intensivhaltung und damit einhergehenden Verletzungsgefahren für die Tiere durch Infektionen, Technopathien oder Artgenossen ist eine mindestens zweimalige Inaugenscheinname pro Tag notwendig. Der vernünftige Grund ist tierschutzrechtlich immer darzulegen und muss auch für das Töten insbesondere verletzter oder kranker Tiere belegbar (inkl. Symptomenbeschreibung) sein. Ein Töten aus wirtschaftlichen Gründen stellt keinen vernünftigen Grund dar und soll so verhindert werden.

- Vorhalten einer angemessenen Anzahl geeigneter Krankenabteile *für die Haltung aller Hühner, unabhängig ihres Alters oder ihres Nutzungszwecks. Die Krankenabteile müssen gut belüftet sowie mit gut erreichbaren Futterschalen und Tränken ausgestattet sind, um den Tieren jederzeit einen ungehinderten Zugang zu adäquatem Futter und Trinkwasser zu ermöglichen (Besatzdichte max. 30 kg / m²). Das Befinden der Tiere im Krankenabteil ist mehrmals täglich zu kontrollieren. Auch erkrankte oder verletzte Tiere sollen, wenn möglich, nicht einzeln gehalten werden und benötigen Sicht-, Riech- und Hörkontakt zu Artgenossen. Ist eine Einzelhaltung notwendig, so ist diese mit Begründung zu dokumentieren.*

Begründung: Tiere müssen gem. § 2 TierSchG zu jeder Zeit artgerecht gepflegt, gehalten und untergebracht werden. Nur im begründeten Ausnahmefall darf davon abgewichen werden. Hühner sind soziale Tiere und müssen daher Kontakt zu ihren Artgenossen haben.

- Erhebung, Dokumentation sowie Übermittlung bei der Schlachtung der täglichen Mortalitätsrate jedes ~~Masttages~~ Tages sowie der kumulativen täglichen Mortalitätsrate jedes Durchganges (inkl. Differenzierung *und Begründung*, wie viele Tiere notgetötet werden mussten) *bei allen gehaltenen Hühnern*. Der Transport von Hühnern zum Schlachthof ist durch schriftliche Aufzeichnungen des Halters zu begleiten, die die o. g. Mortalitätsraten enthalten.

Begründung: Der vernünftige Grund zum Töten von Tieren muss im Betrieb nachvollziehbar sein.

- Reinigung, Parasiten- und Schädlingsbekämpfung sowie Desinfektion der Teile von Stallungen, Ausrüstungen und Geräten, die in Kontakt mit den Tieren kommen (nach jeder vollständigen Stallräumung) *sind zu dokumentieren.*

Begründung: Die angegebenen Punkte haben Einfluss auf die Tiergesundheit und müssen dokumentiert werden.

- *Es sind Hygiene-, Wartungs-, Reinigungs- und Desinfektionspläne aufzustellen und auszuhängen.*
Begründung: Zur Gewährleistung der Umsetzung des § 2 TierSchG ist das ordnungsgemäße Funktionieren, der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, was durch regelmäßige Kontrollen im Rahmen von Kontrollplänen gewährleistet wird (vgl. tierschutzrechtliche Vorgaben für Versuchstiereinrichtungen).
- *Jeder Betrieb muss über eine Strategie verfügen, die die Erhaltung eines angemessenen Gesundheitszustands gewährleistet, der das Wohlergehen der Tiere sichert. Diese Strategie muss regelmäßige Gesundheitsuntersuchungen sowie ein mikrobiologisches Überwachungsprogramm und Pläne zur Bewältigung von Gesundheitsproblemen beinhalten und Gesundheitsparameter und Verfahren in Bezug auf die Aufnahme neuer Tiere definieren.*
Begründung: Mit diesen Strategien und Untersuchungen wird sichergestellt, dass das Auftreten von Krankheiten präventiv eingedämmt und alle dennoch kranken und verletzten Tiere entdeckt und entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Vgl. RL 2010/63/EU Anhang III Teil A Nr. 3.1 – diese Mindestvorgaben sollte nicht nur exklusiv für Versuchstiere gelten und dienen der Umsetzung und Gewährleisten das Einhalten der Vorgaben des geltenden Tierschutzrechts.

Amtliche Kontrollen (neu)

Analog zur Putenhaltung gilt für die Haltung jeglicher Hühner:

- *Prüfung und Bewertung der übermittelten Daten und erhobenen Schlachtbefunde durch die ~~am Schlachthof~~ örtlich für den Tierschutz zuständige Behörde insbesondere in Bezug auf Mortalitäten (u. a. infolge von Verletzungen der Haut), tiefe Dermatitis, Fußballendermatitis und weitere tierschutzrelevante Faktoren.*
Begründung: Die Kontrolle sollte nicht durch am Schlachthof tätiges Personal erfolgen, um eine objektive Beurteilung zu gewährleisten, da Schlachthöfe von den Erzeugern direkt abhängig sind.
- *Information des Halters der Tiere ~~sowie der für den Betrieb für den Tierschutz zuständigen Behörde~~, wenn die Befunde auf Probleme schließen lassen.*
Begründung: Die Behörde macht bereits die Auswertung (s.o.).
- *Die für den Betrieb zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter tierschutzrechtlicher Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere eine Überprüfung der Sachkunde sämtlicher mit den Tieren umgehenden Personen und der Versorgungseinrichtungen, weitere Aufzeichnungen über*

Fortbildungen des Personals, Stallklima- und Lüftungsdaten oder insbesondere im Falle erhöhter Mortalitäten, erhöhten Auftretens von tiefen Dermatitis, Fußballendermatitiden oder von weiteren tierschutzrelevanten Ergebnissen und Befunden eine Reduzierung der Besatzdichten und bei Verdacht auf unzulängliche Haltungsbedingungen, unzureichende Pflege oder unsachgemäßen Umgang mit den Tieren weitere Untersuchung anordnen.

Begründung: Eine erneute Überprüfung der Sachkunde und der Fortbildungsstunden ist ein wichtiges Indiz für die Überprüfung und das Vorhandensein der Zuverlässigkeit des zuständigen Personals sein.

Anforderungen an die zu verwendenden Rassen (neu)

Es sollten gesundheitliche Parameter und diesbezügliche Mindestanforderungen an die zu haltenden Hühnerassen gestellt werden. Es ist bekannt, dass bspw. einige Rassen, insbesondere aufgrund ihres schnellen Gewichtszuwachses und dem resultierenden Gewicht zu Überforderung und massiven gesundheitlichen Problemen führen. Tiere von Rassen mit evidenten und bekannten gesundheitlichen Problemen sollten nicht eingestallt werden dürfen. Aus Tierschutzsicht sollten nur Tiere von Rassen eingestallt werden dürfen, die nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen robuster und gesünder (also am gesündesten) sind als andere Rassen. Zudem sollten Halter und Züchter darauf hinwirken müssen, dass gesündere Rassen gezüchtet und dann auch verwendet werden. Dem Tierschutz und Tierwohl wird nicht Genüge getan, indem nur die Haltungsbedingungen angepasst, nicht aber die intrinsischen Bedingungen der Tiere verbessert werden. Die genetisch bedingte Entwicklung von bspw. zu schweren Tieren und daraus resultierenden Schmerzen, Leiden und Schäden, durch Krankheiten und Verletzungen ist mit dem Tierschutzgesetz nicht nur NICHT vereinbar, sondern **verboten** (Vw. auf § 1 S. 2, § 3 S. 1 Nr. 1 und § 11b Abs. 1 TierSchG). Demnach sollte die novellierte TierSchNutzTV darauf hinwirken, dass gesündere Rassen gezüchtet und eingesetzt werden. Dieser Passus sollte für alle von der Verordnung umfassten Tierarten gelten und könnte bspw. als neuer § 4a in Abschnitt 1 aufgenommen werden.

Betäubung und Tötung (neu)

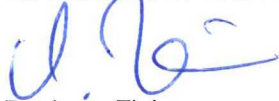
- *Tiere dürfen nur bei schlechter oder infauster Prognose und nach einer geeigneten Betäubung getötet werden müssen. Eine geeignete Betäubung ist nach einer Euthanasie durch den Tierarzt oder die Betäubung mit Edelgasen nach derzeitigem Kenntnisstand die Elektrobetäubung. Sobald geeignetere Verfahren verfügbar sind, müssen diese angewandt werden.*

Begründung: Zum aktuellen Stand ist kein Verfahren zur Edelgas-Betäubung im Stall verfügbar.

- *Die Betäubung und Tötung muss in einem von den anderen Tieren separaten Raum stattfinden. Betroffene Tier müssen zur Stressvermeidung in einem abgedunkelten Käfig in den Raum befördert und unverzüglich betäubt und getötet werden.*

Wir hoffen, dass wir die Dringlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Änderungen und ergänzten Punkte darstellen konnten und möchten Sie bitten diese dem Sinn nach in den hoffentlich folgenden Referentenentwurf zu übernehmen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für eventuelle Rückfragen oder Gespräche zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anne Zinke

Landestierschutzbeauftragte

- Dr. Anne Zinke
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
- Dr. Julia Stubenbord
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
Kernerplatz 3
70182 Stuttgart